

## **Hausordnung**

**für die Kinderkrippe St. Christophorus Heimstetten**

**(nachfolgen als Einrichtung bezeichnet)**

### **§ 1 Hausrecht**

Im Rahmen seiner Weisungsbefugnis hat der Träger der Einrichtung das Hausrecht für die Einrichtung auf die Einrichtungsleitung übertragen. Damit liegt die Ausübung des Hausrechts ausschließlich bei der Leitung. Das Hausrecht erstreckt sich auf sämtliche zur Einrichtung gehörenden Gebäude und die dazu gehörenden Außenflächen. Bei Abwesenheit der Einrichtungsleistung wird das Hausrecht von deren Stellvertretung ausgeübt.

### **§ 2 Betreten der Einrichtung**

Die Einrichtung darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung betreten werden. Eltern, Kinder und die von den Eltern beauftragten und benannten Personen können die Einrichtung im Rahmen der üblichen Aufenthaltszeiten gemäß Bildungs- und Betreuungsvertrag betreten. Der Grundstückseigentümer kann die Einrichtung gem. den vertraglichen Regelungen mit dem Träger und Behördenvertreter gemäß den gesetzlichen Regelungen betreten. Einsatz- und Rettungskräfte sind im Notfall jederzeit befugt die Einrichtung zu betreten.

### **§ 3 Weisungsbefugnis und Hausverbot**

Im Rahmen des Hausrechts kann die Einrichtungsleitung Weisungen erteilen und Hausverbote aussprechen.

**Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. als Einrichtungsträger**

